Kleine Anfrage

Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen

Frage von	Landtagsabgeordneter Martin Seger
Antwort von	Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 03. Dezember 2025

Die Asyl- und Flüchtlingspolitik Liechtensteins unterliegt sowohl nationalen gesetzlichen Regelungen als auch internationalen Verpflichtungen. Um die Entwicklungen der letzten Jahre nachvollziehbar und transparent darzustellen, bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

* Wie viele Asylsuchende beziehungsweise Flüchtlinge wurden in den letzten zehn Jahren jeweils pro Jahr in Liechtenstein aufgenommen?
* Wie viele Fälle von Familiennachzug sind im Zusammenhang mit diesen aufgenommenen Personen in den letzten zehn Jahren entstanden?
* Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht die Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen sowie der daraus resultierende Familiennachzug? Ist diese Aufnahme freiwillig erfolgt oder aufgrund verpflichtender Staatsverträge?
* Inwiefern berücksichtigt die Regierung bei der Prüfung des Bleiberechts von Asylgesuchen, dass die Einreise üblicherweise über sichere Drittstaaten erfolgt?
* Wie bewertet die Regierung insgesamt die Entwicklung der Asylaufnahmen und des Familiennachzugs in den letzten zehn Jahren und welche Massnahmen sind zur weiteren Steuerung vorgesehen?

Antwort vom 05. Dezember 2025

zu Frage 1:

Wie aus den Rechenschaftsberichten der Regierung zu entnehmen ist, wurden zwischen 2014 und 2024 rund 54 Personen als Flüchtlinge anerkannt und haben Asyl erhalten. Im Jahr 2025 gab es bisher noch keine Asylgewährung.

zu Frage 2:

Elf der oben genannten 54 Personen wurden im Rahmen einer Familienzusammenführung als Flüchtlinge anerkannt und haben Asyl erhalten.

zu Frage 3:

Liechtenstein hat die Genfer Flüchtlingskonvention 1957 ratifiziert und ist auch dem Zusatzprotokoll von 1967 beigetreten. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen Liechtensteins wurden im liechtensteinischen Asylgesetz und der Asylverordnung geregelt.

zu Frage 4:

Liechtenstein ist seit 19. Dezember 2011 assoziiertes Mitglied von Schengen und Dublin. Das Dubliner Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Dublin-Staat gestellten Asylantrages. Ergibt sich aus diesem Übereinkommen die Zuständigkeit Liechtensteins für die Prüfung eines Asylgesuchs, muss dieses von Liechtenstein geprüft werden, auch wenn eine Person über einen sicheren Drittstaat eingereist ist. Liechtenstein profitiert vom Dublin Übereinkommen übermässig, da die Zuständigkeit der Prüfung der Asylgesuche verhältnismässig öfter bei einem anderen Dublin-Staat liegt als bei Liechtenstein.

zu Frage 5:

In Liechtenstein werden wenige Gesuche für Familiennachzug gestellt, weshalb hier aus Sicht der Regierung kein Handlungsbedarf besteht. Ausserdem haben anerkannte Flüchtlinge basierend auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Recht auf Einheit der Familie. Auch in Bezug auf die Anerkennungsrate von Flüchtlingen besteht aus Sicht der Regierung kein Handlungsbedarf. Die Kriterien für eine Anerkennung basieren auf den völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins.

Hingegen besteht Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Eingrenzung der Sekundärmigration, d.h. in Bezug auf Asylsuchende, für deren Prüfung des Asylgesuchs ein anderer Dublin-Staat zuständig ist. Diese Gesuche generieren einen hohen Verwaltungsaufwand, ohne dass die Gesuchstellenden Aussichten auf einen Verbleib in Liechtenstein haben. Die Genehmigung und Umsetzung des Asyl- und Migrationspakts, welcher der Landtag in erster Lesung im November behandelt hat, ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Denn der Pakt trägt dazu bei, illegale Einreisen in den Schengen-Raum sowie die Sekundärmigration innerhalb des Schengen-Raums zu verhindern.